

MAGDEBURG, 16.11.2016

**Hinweise und Anregungen zur geplanten externen Vergabe eines  
Schülerkostengutachtens im Sinne von § 18g SchulG-LSA**

Es ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt ein Meilenstein, dass die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und B'90/Die Grünen nicht nur im aktuellen Koalitionsvertrag die Beauftragung eines externen Schülerkostenvergleichs nach Maßgabe der Regelungen von § 18g SchulG-LSA festgeschrieben haben, sondern dieses Vorhaben nunmehr auch durch einen entsprechenden Landtagsbeschluss zeitnah umsetzen wollen. Wegen der Komplexität dieses Vorhabens hat der VDP Sachsen-Anhalt verschiedene Hinweise und Anregungen erarbeitet, die bei der Realisierung der Ausschreibung und der Erstellung des Gutachtens Beachtung finden sollten.

Angesichts der aktuellen Diskussionen um die sog. „Beraterverträge“ einiger Landesministerien sollte von vornherein ein sehr **transparentes Verfahren zur Gutachtenvergabe unter Einbeziehung der Vertreter der freien Schulen** erfolgen. Es wäre für die nachfolgenden Diskussionen über die Gutachtenergebnisse äußerst schädlich, wenn auch nur der Verdacht eines sog. „Gefälligkeitsgutachtens“ (sei es aus der Sicht der Landesregierung oder aus der Sicht der freien Schulträger) aufkäme. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, dass aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt seit Inkrafttreten des § 18g SchulG-LSA im Jahr 1996 noch kein (vollständig) gesetzeskonformer Schülerkostenvergleichsbericht durch die Landesregierung vorgelegt wurde oder dass eine Antwort des Petitionsausschusses des Landtages auf die Petition des VDP Sachsen-Anhalt vom 17.12.15 zur gleichen Thematik auch nach 11 Monaten noch nicht vorliegt, obwohl es auf der Homepage des Landtages heißt, dass die Petitions-Prüfungsverfahren je nach Schwierigkeitsgrad (nur) 8 bis 10 Wochen andauern. Auf der anderen Seite hat die Landesre-

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

gierung aber auch ihrerseits die vom VDP Sachsen-Anhalt (mit) in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Winfried Kluth zu schulrechtlichen Fragestellungen oder des Steinbeis-Transfer-Zentrums Heidenheim zu den staatlichen Schülerkosten in Sachsen-Anhalt kritisch bewertet.

Das in Auftrag zu gebende externe Schülerkostengutachten sollte deshalb über jeden Verdacht erhaben sein und seitens der Landesregierung/des Landtages/des Landesrechnungshofes ebenso Akzeptanz erfahren wie seitens des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen in freier Trägerschaft.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt für die Vergabe und Erstellung des externen Gutachtens folgende Vorgehensweise:

#### **a.) Vergabemodalitäten**

1. Der mit dem Gutachten Beauftragte muss Zugang zu allen notwendigen Datenbeständen des Landes, der Landkreise und der Kommunen erhalten, ebenso muss er auf Nachfrage auch einen Anspruch auf vollständige und nachprüfbare Antworten (z.B. zur Haushaltssystematik) durch die zuständigen Behörden im Land Sachsen-Anhalt sowie ggf. auch durch den VDP Sachsen-Anhalt haben. Deshalb sollte seitens der Landtagsfraktionen geprüft werden, ob statt der Landesregierung nicht auch der Landesrechnungshof (ggf. in Kombination mit dem Statistischen Landesamt) als Auftraggeber des Gutachtens in Betracht kommen könnte. Hierdurch könnte möglicherweise der Zugang zu den notwendigen Datenbeständen erleichtert werden.
2. Es sollte ein unabhängiger Vergabeausschuss oder ein unabhängiges Kontrollgremium eingesetzt werden, durch den die Ausschreibung (nebst Vergabe) begleitet wird. In diesem müsste auch ein Vertreter des VDP Sachsen-Anhalt und ggf. ein Vertreter der LAG der christlich orientierten Schulen **gleichberechtigt** mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses bzw. Gremiums mitwirken dürfen.
3. Es wird ein zweistufiges Vergabeverfahren mit einem vorgeschalteten Teilnehmerwettbewerb empfohlen.
4. In diesem Teilnehmerwettbewerb sollten die Bieter bereits ein geeignetes Daten- und Berechnungsmodell zur Ermittlung der tatsächlichen schulformbezogenen allgemein- und berufsbildenden Schülerkosten vorstellen. Dazu gehört auch die Darstellung eines geeigneten Umlageverfahrens z.B. anhand von Stundenbedarfen bzw. Nutzungsgraden für die berufsbildenden Schulformen (bzw. idealerweise für ausgewählte berufsbildende Fachrichtungen) an den öffentlichen berufsbildenden Schulzentren.

Den Vertretern der freien Schulen in Sachsen-Anhalt sollte eine Stellungnahme zu den vorgestellten Modellen ermöglicht werden.

Ein anderer (aber vergleichbarer) Weg wäre es, wenn zunächst ein Teilauftrag ausgelöst werden würde, auf dessen Grundlage die o.g.

Modelle und Verfahren zu erarbeiten sind. Auch zu den hiernach erarbeiteten Modellen sollten die Vertreter der freien Schulen eine Stellungnahme abgeben können.

In einem zweiten Schritt wäre dann durch den beauftragten Gutachter auf der Grundlage des ausgewählten Modells bzw. Verfahrens das vollständige Gutachten zu erstellen.

5. Der Zeitraum der Datenerhebung (heranzuziehendes Haushaltsjahr) ist so zu wählen, dass die Daten möglichst aktuell sind und sie zugleich möglichst vollständig vorliegen. Da die Finanzhilfesätze der freien Schulen nach Schuljahren gewährt werden, die Haushaltsdaten der Kommunen, der Landkreise und des Landes in der Regel aber nach Kalenderjahren erfasst werden, hat eine geeignete Umrechnung zu erfolgen (z.B. wären für das Haushaltsjahr 2015 vergleichsweise die Finanzhilfesätze der Schuljahre 2014/15 zu 7/12 und von 2015/16 zu 5/12 heranzuziehen).
6. Denkbar wäre es, die Gutachtenerstellung auf die Haushalte zuvor ausgewählter beispielhafter Landkreise (bzw. kreisfreier Städte) und Kommunen zu beschränken, um die Kosten und den Aufwand des Gutachtens in einem akzeptablem Rahmen halten zu können.

#### b.) Was ist in dem Gutachten zu untersuchen bzw. auszuweisen?

1. Das Gutachten muss strikt nach den Vorgaben von § 18g SchulG-LSA in Auftrag gegeben werden, d.h. es geht hierbei um die Feststellung **der tatsächlichen und vollständigen im öffentlichen Schulwesen für die einzelnen Schulformen entstandenen Kosten** und nicht um die Ermittlung von „Schülerkostensätzen“. Diese den Ersatzschulen unter bestimmten Voraussetzungen gewährten und dem Schulverwaltungsblatt zu entnehmenden Sätze sind lediglich den ermittelten tatsächlichen staatliche Schülerkosten schulformbezogen gegenüberzustellen.
2. **Die Feststellung der tatsächlichen Kosten im öffentlichen Schulwesen sollte alle Kostenarten bei allen in Frage kommenden Kostenträgern enthalten.** Hierzu muss der Auftraggeber sicherstellen, dass der Gutachter gegenüber allen in Frage kommenden Kostenträgern autorisiert wird oder zumindest seitens der Landesregierung die notwendige Unterstützung zur Datenerhebung erhält. Zu ermitteln sind sämtliche Personal-, Sach- sowie Gebäude- bzw. Investitionskosten, die das öffentliche Schulwesen im untersuchten Zeitraum verursacht hat.
3. Der Begriff „Kosten“ umfasst auch alle schulisch bedingten Ausgaben der öffentlichen Hand. Hierzu hat der Gutachter in einem geeigneten Modell die verschiedenen Haushaltsführungen des Landes, der Landkreise und der Kommunen (also Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen = Doppik versus Kameralistik) angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.

4. Um die auf der Grundlage des Schulgesetzes berechneten Finanzhilfesätze tatsächlich mit den öffentlichen Schülerkosten vergleichen zu können, sollten u.a. folgende Kostenpositionen gesondert berechnet und ausgewiesen werden:
  - die Kosten des laufenden Ganztagschulbetriebes für die einzelnen Schulformen
  - die Kosten des Gemeinsamen Unterrichts bzw. die Kosten für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an den Regelschulen beschult werden
  - die Kosten für unterrichtsergänzende und –unterstützende Maßnahmen während der verlässlichen Öffnungszeiten an Grundschulen
  - die Kosten der pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen, die auch in anderen Schulformen als in der Grundschule eingesetzt werden
  - die Kosten der präventiven sonderpädagogischen Förderung in der Schuleingangsphase der Grundschulen
  - die Kosten der Landesschulen und sonstigen öffentlichen Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten (s. §§ 5 Abs. 1 S. 3, 6 Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA)
5. Diese gesondert ausgewiesenen Kostenbestandteile sind außerdem in die jeweils für die betroffenen Schulformen ermittelten Gesamtrechnungen aufzunehmen.
6. Die jeweils schulformbezogenen Personal-, Sach- und Gebäude- bzw. Investitionskosten sind ebenfalls getrennt darzustellen, um hieraus nach der Fertigstellung des Gutachtens Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt ziehen zu können.
7. Ebenfalls gesondert auszuweisen sind Fördermittel und Zuschüsse des Bundes sowie der EU, außerdem indirekte Kosten und Zuschüsse (z.B. für den Schülertransport).
8. Die Kostenrechnung hat zudem die Rückstellungen des Landes für die künftige Beamtenversorgung sowie die tatsächlichen Kosten des Landes für verbeamtete Lehrkräfte, die sich bereits im Ruhestand befinden, im Untersuchungszeitraum zu berücksichtigen. Dazu zählen auch die Kosten für die entsprechenden Personalverwaltungen im Land sowie in den Landkreisen und Kommunen.

9. Den vollständig ermittelten Kosten des öffentlichen Schulwesens sind die nach Maßgabe von §§ 18, 18a SchulG-LSA ermittelten Schülerkostensätze gegenüberzustellen, wobei auch dargestellt werden sollte, für wie viele Schüler/innen von Ersatzschulen aufgrund der sog. Wartefrist (s. § 18 Abs. 1+2 i.V.m. § 17 Abs. 1 SchulG-LSA), der Regelung des § 18a Abs. 1 S. 2+3 SchulG-LSA oder aufgrund der Regelung des § 18a Abs. 3 Nr. 4 S. 4 SchulG-LSA gar kein oder nur ein reduzierter Finanzhilfesatz gezahlt wurde.
10. Der Gutachter sollte die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Inhalt der o.g. Petition des VDP Sachsen-Anhalt zu befassen und diesen objektiv zu bewerten.
11. Das Gutachten sollte zudem Vergleiche zu anderen Schülerkostenermittlungen (z.B. des Statistischen Bundesamtes – s. beispielhaft jährliche Veröffentlichungen „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/in“ – oder des Freistaates Sachsen hinsichtlich der dort ermittelten schulbezogenen Sachkosten) enthalten.

Soweit zu den Anregungen des VDP Sachsen-Anhalt in Bezug auf das vorgesehene externe Schülerkostengutachten. Sehr gern steht der Unterzeichner für weitere Rückfragen bzw. zur weiteren Unterstützung hinsichtlich des genannten Vorhabens zur Verfügung.

Ausgearbeitet von

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -